SO ERHOLUNG CAMPINGPLATZ

SO ERHOLUNG WOCHENENDPLATZ

Campingplatz

Kläranlage

Toiletten SIEHE B 2

Trinkwasser

Weg

Intfeld

Ludwigsee

Unter dem Intfeld

Gerätehaus

Spielplatz

Liegewiese

Teich

Graben

Brunnen

Nemdener Straße

Warringhöfer Masch

Kirchstraße

Straße

FAHRRECHT FÜR ANLIEGER UND LANDWIRTSCHAFTL. VERKEHR

MD
O3
II

Netzstation siehe Lageplan SIEHE B 2

1,0 km

ÜBERSICHTSPLAN DES PLANUNGSRAUMES

I.M. 1 : 10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MK KERNGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET, ERHOLUNG (CAMPINGPLATZ)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BauNVO § 19)
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 20)
- 20 BAUMASSENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BauNVO § 21)
- O OFFENE BAUWEISE — NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- D DACHNEIGUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (ANDERE MITTELACHSE ALS VORGESCHRIEBEN = FIRSTRICHTUNG)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE BZW. PRIVATE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
- FUSSWEG
- SICHTDREIECKE

GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BBauG

- KINDERSPIELPLATZ (PRIVAT)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- PFLANZGEBOT (PRIVAT) GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a u. b (VERGL. AUCH § 39 b) BBauG
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- PFLANZBINDUNG, STRÄUCHER (PRIVAT)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN
  - St STELLPLÄTZE
  - Ga GARAGEN
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
  - GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (FÜR ANLIEGER UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR)
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG — 10 KV-LEITUNG, U.30 KV-LEITUNG
- T TRAFOSTATION
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, KLÄRANLAGE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
  - N NATURSCHUTZGEBIET
  - L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
  - W WASSERSCHUTZGEBIET
  - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
  - U ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- 98.50 HÖHENANGABEN
- 123 HÖHENLINIEN

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8. 9. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 4.9.1981

KATASTERAMT
Im Auftrage

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.6.1981 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 30.6.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 10.9.1981

STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OSNABRÜCK, 198

KATASTERAMT

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFES

MELLE, 10.9.1981

STADTBAURAT

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.6.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30.6.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 9.7.1981 BIS 10.8.81 GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MELLE, 10.9.1981

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT MELLE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 10.9.81 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MELLE, 10.9.1981

STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2+4) BBauG GENEHMIGT.

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor

OSNABRÜCK, DEN 4. AUG. 1982

DER RAT DER STADT MELLE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.09.82 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.09.82 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 15.09.1982

I.A. WENKE (STAR)
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

MELLE, 198

STADTDIREKTOR

Nr. 511

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN „CAMPINGPLATZ LUDWIGSEE"

STADTTEIL MELLE - GESMOLD

3. AUSFERTIGUNG

(TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

Im Bebauungsplan " Campingplatz Ludwigsee - Änderung und Erweiterung", Stadtteil Melle-Gesmold

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.12.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1980 (Nds. GVBl. S. 381) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I, S. 21) hat der Rat der Stadt Melle diesen Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen - in seiner Sitzung am 10.9.1981 als Satzung beschlossen.

Im Sinne des § 1 der Verordnung über Camping- und Zeltplätze - CPlVO - vom 21.10.73 (Nds. GVBl. No. 39/1973 S.342)

§ 1

(1) In den als Campingplatz ausgewiesenen Sondergebieten für Erholung sind nur Zelte, Wohnwagen sowie andere bewegliche Unterkünfte zulässig. (vgl. Absatz 1 2)

(2) In den als Wochenendplatz ausgewiesenen Teil des Sondergebietes für Erholung sind nur Wochenendhäuser, Mobilheime bis einschließlich 12,00 m Länge zulässig (vgl. Absatz 1 2). Im Sinne des § 1 der Verordnung über Wochenendhäuser und Wochenendplätze - WochVO - vom 21.10.71 (Nds. GVBl. Nr. 39/1973 S. 346)

(3) Hinweis: Innerhalb der Schutzzone der 10 KV-Leitung müssen die Mobilheime mit einer feuerhemmenden Bedachung gem. DIN 41 02 ausgestattet sein und dürfen (einschl. Antennenanlage) eine Höhe von maximal 3 m nicht überschreiten.

§ 2

Die für das Sondergebiet für Erholung erforderlichen Zubehöranlagen, wie z. B. wasch- und Toilettengebäude, Gebäude für die Platzverwaltung sowie Aufsichtspersonen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs dieses Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nur innerhalb des hierfür festgesetzten überbaubaren Bereiches eingeschossig zu errichten.

§ 3

Das gesamte Sondergebiet für Erholung ist entlang seiner Begrenzungen lückenlos einzufriedigen. Ausgenommen davon sind die in der Planfassung ausgewiesenen Zufahrten.

§ 4

(1) Die im Bebauungsplan ausgewiesenen äußeren Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Gehölzen in mehrreihiger gestaffelter Form zu bepflanzen. Die Bepflanzung muß derart dicht angelegt sein, daß sie die bezweckte Schutzfunktion ausreichend erfüllen kann. Es müssen sowohl Bäume als auch Sträucher gepflanzt werden. Die Schutzpflanzungen sind mit den Erschließungsanlagen herzustellen und als solche zu erhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Pflanzstreifen zwischen den Camping- bzw. Wochenendplatznutzungen. Diese Pflanzstreifen dürfen nur durch die erforderlichen Zuwegungen unterbrochen werden.

(3) Hinweis: Bepflanzungen im Bereich der ausgewiesenen 30 KV- und 10 KV-Leitungen sind so niedrig zu halten, daß der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet wird.

(4) Hinweis: Innerhalb des Sondergebietes für Erholung sind weitere geschlossene Eingrünungen vorzusehen.

§ 5

Hinweis: In dem Bereich des festgesetzten Sichtdreieckes ist nur eine Begrünung bzw. Bepflanzung zugelassen, die nicht höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante liegt.

§ 6

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden (§ 6 (2) NGO).

§ 7

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG). Der ursprüngliche Beb.-Pl. Nr. 1 „Ludwigsee" tritt damit außer Kraft.

Melle, 10.9.1981

Bürgermeister / D

Stadtdirektor

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Stadt-/Landkreis Osnabrück
Gemeinde Melle Stadt
Gemarkung Uedingshausen-Warringhof
Flur
Gerich. Buch-V 2058/81

Maßstab 1:1000
Vergrößert auf 1:500
Originalmaß 594 x 841 mm

Katasteramt
Im Auftrage

Vervielfältigungsstelle Nr. 6/81

Einverständnis zu den Bedingungen und zur Weitergabe dieses Auszuges an Dritte wird hiermit erklärt.

Unterschrift des Auftraggebers